

**MASSNAHMENBEZOGENER BESCHLUSS  
(OHNE SACHLEISTUNGEN)**

**ANHANG I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Die Antragstellung bedeutet gleichzeitig die Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen sind für den Empfänger der Finanzhilfe verbindlich und stellen einen Anhang zum Finanzhilfebeschluss dar.**

**ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 1 – INTERESSENKONFLIKT**

1. Der Empfänger trifft alle nötigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte auszuschließen, welche die unparteiische und objektive Ausführung des Beschlusses beeinträchtigen könnten. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen gemeinsamen Interessen ergeben.
2. Entstehen im Zuge der Ausführung des Beschlusses Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so ist die Agentur unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten. Der Empfänger trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden.
3. Die Agentur behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Empfängers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

**ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 2 – EIGENTUMSRECHTE / NUTZUNG DER  
ERGEBNISSE**

1. Sofern im Basisrechtsakt oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, einschließlich der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme dem Empfänger zu.
2. Der Empfänger räumt der Agentur und der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen, ohne jedoch Geheimhaltungspflichten oder bereits bestehende Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum zu verletzen.

**ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 3 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

Sofern im Finanzhilfebeschluss nichts anderes vorgesehen ist, verpflichten sich die Agentur und der Empfänger, Stillschweigen über ordnungsgemäß als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und sonstige Unterlagen zu bewahren, die mit der geförderten Maßnahme unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der Agentur, der Kommission und dem Empfänger schaden könnte.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 4 – BEKANNTMACHUNG**

1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung seitens der Agentur müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Europäischen Union finanziell unterstützt wird.
2. Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass allein der Urheber für diese haftet und dass weder die Agentur noch die Kommission für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haften.
3. Der Empfänger ermächtigt die Agentur und die Kommission, folgende Informationen in beliebiger Form und via beliebiger Medien, einschließlich des Internets, bekannt zu geben:
  - Name und Anschrift des Empfängers,
  - Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe sowie
  - bewilligte Beträge und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.
4. Auf hinreichend begründeten Antrag des Empfängers kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Agentur und/oder die Kommission auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des Empfängers oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 5 – BEWERTUNG DER MASSNAHME**

Wird eine Zwischenbewertung oder eine abschließende Bewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms durch die Agentur und/oder Kommission vorgenommen, so verpflichtet sich der Empfänger, der Agentur und der Kommission und/oder den von ihnen beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die in der Allgemeinen Bedingung Nr. 16 erläuterten Zugangsrechte zu gewähren.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 6 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME**

1. Der Empfänger kann die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich oder zu schwierig wird. In diesem Fall setzt er die Agentur unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.
2. Sollte die Agentur die Finanzhilfe nicht aus den in der Allgemeinen Bedingung Nr. 9 genannten Gründen streichen, so nimmt der Empfänger die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und unterrichtet die Agentur entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.

3. Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus diesem Beschluss zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung (die nicht direkt die Folge höherer Gewalt sind), Arbeitskonflikte, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 7 – AUFTRAGSVERGABE**

1. Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten für diese Aufträge Gegenstand einer Finanzhilfe der Union, so erteilt der Empfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d.h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag<sup>1</sup>; dabei trägt er dafür Sorge, dass kein Interessenkonflikt besteht.
2. Eine Auftragsvergabe nach Absatz 1 ist nur in folgenden Fällen möglich:
  - a) sie betrifft die Durchführung nur eines begrenzten Teils der Maßnahme;
  - b) die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
  - c) die betreffenden Aufgaben und die entsprechenden geschätzten Kosten sind detailliert in den Anhängen zu dem Beschluss aufgeführt;
  - d) wenn der Rückgriff auf die Auftragsvergabe im ursprünglichen Antrag auf Finanzhilfe nicht vorgesehen war und erst im Verlauf der Durchführung der Maßnahme erforderlich wird, muss zuvor die schriftliche Zustimmung der Agentur eingeholt werden;
  - e) für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses ist allein der Empfänger verantwortlich; der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der/die Auftragnehmer gegenüber der Agentur keine Rechte aus dem Beschluss geltend machen kann/können;
  - f) die Empfänger stellt sicher, dass die für ihn geltenden Bedingungen hinsichtlich Interessenkonflikte, Eigentumsrecht/Nutzung der Ergebnisse, Geheimhaltungspflicht, Bekanntmachung, Bewertung und Aussetzung der Maßnahme sowie Kontrollen und Prüfungen auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

---

<sup>1</sup> Übersteigt der Auftragswert 60 000 EUR, können die Dienststellen im Beschluss spezifische Verfahrensregeln auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftragswerts, des Anteils des Unionsbeitrags an den Gesamtkosten der Maßnahme und des Risikos bei der Mittelverwaltung vorsehen.

## **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 8 – ABTRETUNG**

1. Forderungen gegen die Agentur können nicht abgetreten werden.
2. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Agentur auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Empfängers genehmigen, dass der Beschluss oder Teile desselben und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Genehmigt die Agentur die geplante Abtretung, so darf diese erst erfolgen, nachdem die Agentur ihre Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat. Erfolgt die Abtretung ohne die Genehmigung der Agentur oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Genehmigung, so ist sie der Agentur gegenüber unwirksam.
3. Die Abtretung entbindet den Empfänger nicht von seinen Pflichten gegenüber der Agentur.

## **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 9 – KÜNDIGUNG**

### **9.1 Kündigung durch den Empfänger**

1. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Empfänger, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden, jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten, indem er dies der Agentur mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilt, die ihm eine Fortführung der Maßnahme, für die die Finanzhilfe gewährt wurde, unmöglich machen.
2. Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die Agentur gilt die Kündigung dieser Finanzhilfe durch den Empfänger als unbegründet und die in Unterabsatz 4 dieser Allgemeinen Bedingung genannten Bestimmungen kommen zur Anwendung.

### **9.2 Kündigung durch die Agentur**

Die Agentur kann die Finanzhilfe in folgenden Fällen ohne Entschädigung kündigen:

- (a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder eigentumsrechtliche Änderungen beim Empfänger den Beschluss wesentlich beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten;
- (b) wenn der Empfänger eine seiner wesentlichen ihm durch den Beschluss und dessen Anhänge auferlegten Pflichten nicht vollständig erfüllt;
- (c) im Falle höherer Gewalt oder bei Aussetzung der Maßnahme wegen besonderer Umstände, sofern dies gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 6 mitgeteilt wird;
- (d) wenn sich der Empfänger in Konkurs, Liquidation oder einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;

- (e) wenn die Agentur Beweise dafür oder den schweren Verdacht hat, dass der Empfänger oder eine mit ihm verbundene Einrichtung oder Person im Rahmen seiner (ihrer) beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;
- (f) wenn der Empfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung nicht nachgekommen ist;
- (g) wenn die Agentur Beweise dafür oder den Verdacht hat, dass der Empfänger oder eine mit ihm verbundene Einrichtung oder Person des Betrugs, der Korruption, der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung schuldig ist;
- (h) wenn die Agentur Beweise dafür oder den Verdacht hat, dass dem Empfänger oder einer mit ihm verbundenen Einrichtung oder Person gravierende Fehler oder Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind oder diese sich beim Vergabeverfahren oder bei der Erfüllung der Finanzhilfevereinbarung betrügerisch verhalten haben;
- (i) wenn der Empfänger falsche Angaben gemacht oder wahrheitswidrige Berichte vorgelegt hat, um sich die im Finanzhilfebeschluss vorgesehene Finanzhilfe zu erschleichen.

In den unter (e), (g) und (h) genannten Fällen ist unter verbundener Person jede natürliche Person zu verstehen, die in Bezug auf den Empfänger über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt. Unter verbundener Einrichtung ist insbesondere jede Einrichtung zu verstehen, die die in Artikel 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 festgelegten Kriterien erfüllt.

### **9.3 Kündigungsverfahren**

1. Das Kündigungsverfahren wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise eingeleitet.
2. In den unter (a), (b), (d), (e), (g) und (h) genannten Fällen verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Tagen, um Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit er den im Beschluss genannten Pflichten weiterhin nachkommen kann. Wenn die Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt seiner Stellungnahme schriftlich erklärt, dass sie sein Vorbringen akzeptiert, wird das Kündigungsverfahren fortgeführt.
3. Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung mit Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Kündigungsbeschluss der Agentur erhält.
4. Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den unter (c), (f) und (i) genannten Fällen am Tag nach dem Eingang des Kündigungsbeschlusses der Agentur beim Empfänger wirksam.

### **9.4 Wirkungen der Kündigung**

1. Im Fall einer Kündigung begrenzt die Agentur ihre Zahlungen unter Beachtung des Beschlusses auf die vom Empfänger bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten für bestehende, aber erst nach der Kündigung zu erfüllende Verpflichtungen werden nicht berücksichtigt.2. Der Empfänger

verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Finanzhilfebeschlusses durch die Agentur, um die Zahlung des Restbetrags zu beantragen. Geht dieser Antrag der Agentur nicht fristgemäß zu, so erstattet sie die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten nicht, sondern verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

3. Kündigt die Agentur die Finanzhilfe gemäß Absatz 3 mit der Begründung, dass der Empfänger die Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung nicht fristgemäß vorgelegt hat und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Mahnschreibens der Agentur, das ihm per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise übermittelt wurde, nachgekommen ist, so erstattet sie die von dem Empfänger bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme verauslagten Kosten nicht, sondern verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

4. Im Fall einer missbräuchlichen Kündigung durch den Empfänger oder einer Kündigung durch die Agentur aus den oben in Buchstaben (a), (e), (g), (h) oder (i) aufgeführten Gründen kann die Agentur, nachdem sie dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung die Teil- oder Gesamtrückzahlung der Beträge verlangen, die bereits im Rahmen des Beschlusses auf der Grundlage der von ihr genehmigten Berichte über die technische und die finanzielle Durchführung gezahlt wurden.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 10 – FINANZIELLE SANKTIONEN**

1. Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union können gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der betreffenden Finanzhilfe verhängt werden. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung des ersten Verstoßes kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.
2. Die Agentur teilt dem Empfänger ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 11 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**

1. Als förderfähig gelten die tatsächlich verauslagten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:
  - sie fallen – mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und externe Prüfberichte über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge – während der im Beschluss festgelegten Laufzeit der Maßnahme an;
  - sie stehen in Zusammenhang mit dem Gegenstand des Finanzbeschlusses und sind in dem globalen Kostenvoranschlag für die Maßnahme angegeben;
  - sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert wird, erforderlich;

- sie sind identifizierbar und überprüfbar, werden insbesondere in den Büchern des Empfängers erfasst und auf der Grundlage der in dem Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsstandards ermittelt sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechnet;
- sie stehen mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang;
- sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz.

Die von den Empfängern vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

2. Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Paragraph 1 unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser direkt angelastet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:

- Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender gesetzlich vorgeschriebener Kosten, sofern diese die Durchschnittswerte der vom Empfänger üblicherweise gezahlten Löhne und Gehälter nicht überschreiten;
- Die Gehälter für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind förderfähig, insoweit sie sich auf Ausgaben für Tätigkeiten beziehen, die die jeweilige Behörde ohne die betreffende Maßnahme nicht durchführen würde;
- Die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- Kosten für den Erwerb neuer oder gebrauchter Ausrüstungen, sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften beschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen von der Allgemeinen Bedingung Nr. 7 erfüllt sind;

- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung, etc.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u.a. Kosten für Sicherheitsleistungen).
3. Als förderfähige indirekte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Paragraph 1 keine unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängenden und dieser direkt anzulastenden Kosten darstellen, die aber im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind und in der Buchführung des Koordinators oder eines Mitempfängers identifiziert und belegt werden können. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

In Abweichung von Paragraph 1 können die indirekten Kosten der Maßnahme in Höhe von maximal 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten pauschal geltend gemacht werden.<sup>2</sup> Falls im Beschluss eine pauschale Förderung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen sie nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

4. Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:
- Kapitalerträge;
  - Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
  - Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
  - Überziehungszinsen;
  - notleidende Forderungen;
  - Wechselkursverluste;
  - die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht erstattet wird;
  - Kosten, die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme angegeben und abgerechnet werden, wenn diese Maßnahmen oder Arbeitsprogramme mit Unionsmitteln gefördert werden;
  - übermäßige oder unbedachte Ausgaben.
5. Sachleistungen sind nicht förderfähig. Allerdings kann die Agentur, sofern sie es für notwendig und angemessen hält, zulassen, dass die Kofinanzierung der Maßnahme ganz oder teilweise durch Sachleistungen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sachleistungen nicht höher sein als
- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sachleistungen tatsächlich entstanden und ordnungsgemäß durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
  - oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sachleistungen marktüblichen Kosten.
6. Diese Möglichkeit gilt nicht für Sachleistungen in Form von Immobilien.

---

<sup>2</sup> Gegebenenfalls kann in diesem Beschluss vorgesehen werden, dass die Obergrenze von 7 % im Wege eines mit Gründen versehenen Beschlusses der Kommission überschritten werden darf.



7. Bei Kofinanzierung in Form von Sachleistungen wird deren Wert auf der Einnahmenseite als Kofinanzierung in Form von Sachleistungen und auf der Ausgabenseite als nicht förderfähige Kosten ausgewiesen. Der Empfänger nutzt die Sachleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung.
8. Abweichend von Paragraph 3 sind die indirekten Kosten einer unter eine Finanzhilfevereinbarung fallenden Maßnahme nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Agentur bzw. der Kommission erhält.

## **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 12 – ZAHLUNGSANTRÄGE**

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel 4 des Beschlusses.

### **12.1 Vorfinanzierung**

1. Die Vorfinanzierung soll für die Empfänger einen Vorschuss zur Überbrückung darstellen.
2. Wenn dies gemäß Artikel 4 des Beschlusses erforderlich ist, stellt der Empfänger eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft eines zugelassenen Bank- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.<sup>3</sup>
3. Der Bürge (die Bank oder das Finanzinstitut) leistet die Sicherheit "auf erstes Anfordern" und verlangt von der Agentur keine Inanspruchnahme des Hauptschuldners (des Empfängers).
4. Diese Bürgschaft gilt bis zur Zahlung des Restbetrags. Die Agentur verpflichtet sich, die Sicherheitsleistung binnen 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt freizugeben.

### **12.2 Zahlung in mehreren Vorfinanzierungstranchen**

1. Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der Empfänger, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der im Beschluss festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:
  - eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
  - eine nach Maßgabe von der Regelungen im Beschluss geleistete Sicherheit;
  - falls dies im Beschluss vorgeschrieben ist: einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer bzw., wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten erstellten Prüfbericht über die maßnahmenbezogene Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge.
  - sonstige Dokumente, die gegebenenfalls dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen sind.

---

<sup>3</sup> Ist der Empfänger in einem Drittstaat niedergelassen, so kann der zuständige Anweisungsbefugte eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittstaat geleistete Sicherheit akzeptieren, wenn er der Auffassung ist, dass diese die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat geleistete Sicherheit. In Ausnahmefällen kann diese Sicherheit durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Vorschrift im Beschluss aufzunehmen.

2. Die dem Zahlungsantrag beigelegten Dokumente sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften im Beschluss zu erstellen.

### **12.3 Zwischenzahlungen**

1. Die Zwischenzahlung dient der Erstattung von Ausgaben der Empfänger auf der Grundlage einer Kostenabrechnung, wenn die Maßnahme einen gewissen Durchführungsstand erreicht hat. Mit den Zwischenzahlungen können etwaige Vorfinanzierungsbeträge ganz oder teilweise verrechnet werden.

2. Nach Ablauf der im Beschluss angegebenen Frist reicht der Empfänger einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellten externen Prüfbericht über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies im Abschnitt „Zwischenzahlung“ des Beschlusses vorgesehen ist. Der externe Prüfbericht bestätigt nach dem von der Agentur festgelegten Verfahren, dass die Kosten, die vom Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegeben werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu und förderfähig sind und dass alle Einnahmen beschlussgemäß angegeben wurden;

3. Die dem Zahlungsantrag beigelegten Dokumente sind nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Beschlusses zu erstellen. Der Empfänger hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er hat außerdem zu bescheinigen, dass die entstandenen Kosten gemäß des Beschlusses als förderfähig gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag mit angemessenen, nachprüfaren Belegen versehen ist.

4. Sobald die Agentur diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die im Beschluss festgeschriebene Frist, um

- die Zwischenabrechnung und den Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen;
- den Empfänger zu bitten, ihr die für die Genehmigung der Berichte erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht/die Berichte abzulehnen und einen oder mehrere neue Berichte anzufordern.

5. Ohne schriftliche Äußerung der Agentur gilt der Bericht nach Ablauf der vorgenannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung der dem Zahlungsantrag beigelegten Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

6. Werden zusätzliche Informationen oder (ein) neue(r) Bericht(e) angefordert, verlängert sich die Prüfungsfrist um den für die Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Empfänger wird über die Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem

förmlichen Schreiben unterrichtet. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der im Beschluss genannten Frist.

7. Im Falle einer Fristverlängerung für die Genehmigung des Berichts/der Berichte kann sich die Zahlung entsprechend verzögern.

8. Wird der Bericht binnen 30 Tagen nach Eingang als unzulässig abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so richtet sich das Genehmigungsverfahren für den neuen Bericht nach dieser Allgemeinen Bedingung.

9. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Agentur vor, die Vereinbarung nach der Allgemeinen Bedingung Nr. 9.2 (b) zu kündigen.

#### **12.4 Zahlung des Restbetrags**

1. Der Restbetrag wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist; es handelt sich um eine einmalige Zahlung auf der Grundlage des Durchführungsstands der Maßnahme. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, im Beschluss bestimmte Finanzhilfe, so ergeht eine Einziehungsanordnung.

2. Nach Ablauf der im Finanzbeschluss vorgegebenen Frist reicht der Empfänger einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten sowie eine umfassende Übersicht über die tatsächlichen Einnahmen und endgültigen Ausgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme angefallen sind;
- einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellten externen Prüfbericht über die über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies im Finanzhilfebeschlussvorgesehen ist. Der externe Prüfbericht bestätigt nach dem von der Agentur festgelegten Verfahren, dass die Kosten, die vom Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegeben werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu und förderfähig sind und dass alle Einnahmen vereinbarungsgemäß angegeben wurden.

3. Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von den einschlägigen Vorschriften im Finanzhilfebeschluss und der Anhänge zu erstellen. Der Empfänger hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er hat außerdem zu bescheinigen, dass die entstandenen Kosten gemäß der Vereinbarung als förderfähig gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag mit angemessenen, nachprüfbaren Belegen untermauert ist.

4. Sobald die Agentur diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die im Beschluss angegebene Frist, um

- den Abschlussbericht zur Durchführung der Maßnahme und die Endabrechnung zu genehmigen;
- vom Empfänger etwaige für die Genehmigung der Berichte benötigte Zusatzbelege oder -informationen anzufordern;

- den Bericht/die Berichte abzulehnen und einen oder mehrere neue Berichte anzufordern.
5. Sollte die Agentur sich nicht fristgemäß schriftlich äußern, so gelten die Berichte nach Ablauf der genannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung der dem Zahlungsantrag beigefügten Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.
  6. Werden zusätzliche Informationen angefordert, so verlängert sich die Prüfungsfrist um den für die Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Empfänger wird über diese Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem förmlichen Schreiben unterrichtet. Der Empfänger übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der im Finanzhilfebeschluss genannten Frist.
  7. Bei einer Fristverlängerung für die Genehmigung des Berichts/der Berichte kann sich die Zahlung entsprechend verzögern.
  8. Wird der Bericht binnen 30 Tagen nach Eingang als unzulässig abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so richtet sich das Genehmigungsverfahren für den neuen Bericht nach dieser Allgemeinen Bedingung .
  9. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Agentur vor, die Finanzhilfe gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 9.2 (b) zu kündigen.

### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 13– ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Die Zahlungen werden von der Agentur in Euro geleistet. Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung im Finanzhilfebeschluss erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den die Kommission am Tag der Auszahlungsanordnung festgelegt und im Internet veröffentlicht hat.
2. Eine Zahlung der Agentur gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.
3. Die Agentur kann die im Beschluss festgelegte Zahlungsfrist jederzeit zwecks Durchführung zusätzlicher Prüfungen aussetzen, indem sie dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen im Beschluss nicht entspricht oder weil keine für weitere Überprüfungen erforderlichen Belege beigebracht wurden.
4. Außerdem kann die Agentur die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder wenn insbesondere Prüfungen und Kontrollen gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 16 nahe legen, dass gegen den Beschluss verstoßen wurde.  
Ferner kann die Agentur die Zahlungen aussetzen:
  - wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger bei der Durchführung der Finanzhilfevereinbarung eine Unregelmäßigkeit begangen hat;

- wenn vermutet oder festgestellt wird, dass der Empfänger bei der Durchführung einer anderen Finanzhilfevereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus von ihr verwalteten Haushaltsplänen finanziert wird, eine Unregelmäßigkeit begangen hat. In diesen Fällen erfolgt die Aussetzung der Zahlungen nur, wenn die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeit die Durchführung des vorliegenden Finanzhilfebeschlusses beeinträchtigen kann.
- 5. Die Agentur teilt dem Empfänger die Aussetzung unter Angabe der Gründe dafür schnellstmöglich schriftlich mit.
- 6. Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Agentur diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs des ordnungsgemäß gestellten Zahlungsantrags oder ab dem Tag des Eingangs der angeforderten Belege oder nach Ablauf des von der Agentur mitgeteilten Aussetzungszeitraums weiter.
- 7. Nach Ablauf der im Beschluss festgesetzten Frist und unbeschadet der Absätze 5 bis 7 dieser Allgemeinen Bedingung hat der Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Die Verzugszinsen werden zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz berechnet, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Diese Bestimmung gilt nicht für Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Finanzhilfe erhalten.
- 8. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gelten Verzugszinsen nicht als Einnahme im Zusammenhang mit der Maßnahme. Eine Aussetzung der Zahlung durch die Agentur gilt nicht als Zahlungsverzug.
- 9. Belaufen sich die gemäß den Absätzen 7 und 8 berechneten Zinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Empfänger nur ausnahmsweise gezahlt, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.
- 10. Die Agentur zieht Zinserträge aus einem Vorfinanzierungsbetrag von über 50 000 EUR bei der Zahlung des den Empfängern geschuldeten Restbetrags gemäß Artikel 4 des Finanzhilfebeschlusses ab. Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne der Allgemeinen Bedingung Nr. 14.
- 11. Übersteigen die als Vorfinanzierung geleisteten Zahlungen je Beschluss am Ende des jeweiligen Haushaltsjahrs 750 000 EUR, werden die Zinsen für jeden Berichtszeitraum eingezogen. Unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit den administrativen Rahmenbedingungen und der Art der finanzierten Maßnahmen kann die Agentur die für Vorfinanzierungen in Höhe von weniger als 750 000 EUR angefallenen Zinsen mindestens einmal jährlich wieder einziehen.
- 12. Übersteigen die angefallenen Zinsen den den Empfängern gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 12 geschuldeten Restbetrag oder fallen sie in der im vorangehenden

Absatz genannten Weise durch die Vorfinanzierung an, werden sie von der Agentur gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 15 eingezogen.

13. Durch Vorfinanzierungszahlungen an Mitgliedstaaten angefallene Zinsen werden der Agentur nicht geschuldet.
14. Der Empfänger verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem ihm die Agentur den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mitteilt, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder des entsprechend der Allgemeinen Bedingung Nr. 14 einzuziehenden Betrags bestimmt, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die mit einer entsprechenden Begründung versehene Antwort der Agentur ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert den Empfänger nicht daran, gegen den Beschluss der Agentur ein Rechtsmittel gemäß Artikel 8 einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Empfänger mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 14 – BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE**

1. Unbeschadet der Informationen, die gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 16 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die Agentur den endgültig an den Empfänger zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der im Artikel 4 bezeichneten, von ihr genehmigten Unterlagen fest.
2. Der dem Empfänger von der Agentur ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel 3 des Beschlusses überschreiten, auch wenn der Gesamtbetrag der tatsächlich förderfähigen Kosten den im Beschluss genannten Schätzbetrag übersteigt.
3. Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme unter dem Schätzbetrag, so beschränkt sich der Beitrag der Europäischen Union auf den im Beschluss für die Finanzhilfe genannten Prozentsatz der tatsächlichen förderfähigen und von der Agentur gebilligten Kosten.
4. Die Empfänger akzeptieren, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass sie mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen dürfen.
5. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme zu verstehen. Zu den Einnahmen gehören die Einnahmen, die am Tag der Erstellung des Antrags auf Restzahlung im Rahmen anderer externer Finanzierungen entstehen, festgestellt oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels bestimmte Finanzhilfe der Europäischen Union. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als tatsächliche Kosten der Maßnahme lediglich Kosten, die den Rubriken des im Anhang III beigefügten

Kostenvoranschlags entsprechen. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Unionsmittel gedeckt werden.

6. Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss hat eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe zur Folge.
7. Stellt die Agentur fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, nur zum Teil oder verspätet durchgeführt wurde, kann sie –unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 9 und der Möglichkeit, Sanktionen gemäß der Allgemeinen Bedingung Nr. 10 zu verhängen – die ursprünglich geplante Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme kürzen.
8. Die Agentur berechnet den dem Empfänger geschuldeten, noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags der Finanzhilfe und der aufgrund des Beschlusses bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe, so zieht die Agentur den Überschuss mittels einer Einziehungsanordnung ein.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 15 – EINZIEHUNG**

1. Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Beschlusses gerechtfertigt, verpflichtet sich der Empfänger, die betreffenden Beträge an die Agentur zurückzuzahlen, und zwar auf das Bankkonto, zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten, die die Agentur festlegt.
2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung an dem von der Agentur bestimmten Tag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen gemäß dem in der Allgemeinen Bedingung Nr. 13 vorgesehenen Zinssatz. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der Agentur eingeht.
3. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
4. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, können der Agentur geschuldete Beträge nach Unterrichtung des Empfängers per Einschreiben mit Rückschein (oder in gleichwertiger Form) mit Beträgen verrechnet werden, welche die Agentur oder die Kommission dem Empfänger schulden; außerdem kann die geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden, sofern diese im Beschluss vorgesehen ist. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfordert, kann die Agentur bzw. die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.
5. Die Bankkosten für die Einziehung der Agentur geschuldeter Beträge trägt allein der Empfänger.
6. Der Empfänger wird darüber unterrichtet, dass die Kommission gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Auferlegung einer

Zahlung einen Rechtsakt erlassen kann, der ihm gegenüber einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diesen Rechtsakt kann beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 16 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

1. Der Empfänger verpflichtet sich, alle Informationen, einschließlich elektronischer Daten, vorzulegen, welche die Agentur bzw. die Kommission oder eine von der Agentur bzw. der Kommission beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Durchführung des Beschlusses zu überzeugen.
2. Der Empfänger hält für die Agentur und die Kommission alle im Zusammenhang mit dem Beschluss stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Rechnungslegung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der Zahlung des Restbetrags bereit.
3. Der Empfänger gestattet der Agentur bzw. der Kommission, die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen zu lassen. Die Prüfungen können während des gesamten Umsetzungszeitraums des Beschlusses bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Agentur kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung anordnen.
4. Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten der Agentur bzw. der Kommission und den von der Agentur oder der Kommission beauftragten externen Personen in angemessener Weise Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten zu gewähren, an denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten.
5. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr. 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die Agentur ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Einziehung an.
6. Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Agentur und die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNG NR. 17 – HAFTUNG**

1. Der Empfänger allein haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.



2. Die Agentur kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme entstehen und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden dementsprechend von der Agentur zurückgewiesen.
3. Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Empfänger verpflichtet, der Agentur Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder deren mangelhafter Durchführung entstehen.
4. Der Empfänger allein haftet gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstanden sind.